

# Verkündungsblatt

der Fachhochschule Düsseldorf

---

Herausgeberin: Rektorin der Fachhochschule Düsseldorf

Redaktion: SG ZA

---

Blatt Nr. 3

Erscheinungsdatum: 24.08.2001

---

## Inhaltsverzeichnis:

- Teil 1      Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Sozialarbeit und Sozialpädagogik an der Fachhochschule Düsseldorf in den Fachbereichen Sozialarbeit und Sozialpädagogik vom 16.08.2001
- Teil 2      Satzung zur Änderung der Studienordnung für die Studiengänge Elektrotechnik vom 24.08.1998 an der Fachhochschule Düsseldorf im Fachbereich Elektrotechnik vom 31.07.2001
- Teil 3      Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung für die Studiengänge Elektrotechnik vom 24.08.1998 an der Fachhochschule Düsseldorf im Fachbereich Elektrotechnik vom 31.07.2001
- Teil 4      Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Elektrotechnik vom 18.12.1997 an der Fachhochschule Düsseldorf im Fachbereich Elektrotechnik vom 31.07.2001
- Teil 5      Dritte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Elektrotechnik vom 24.08.1998 an der Fachhochschule Düsseldorf im Fachbereich Elektrotechnik vom 31.07.2001

# **Teil 1**

**Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Sozialarbeit und  
Sozialpädagogik an der Fachhochschule Düsseldorf in den Fachbe-  
reichen Sozialarbeit und Sozialpädagogik vom 16.08.2001**

Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Sozialarbeit und Sozialpädagogik an der Fachhochschule Düsseldorf in den Fachbereichen Sozialarbeit und Sozialpädagogik vom 16. August 2001

Die Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Sozialarbeit und Sozialpädagogik an der Fachhochschule Düsseldorf in den Fachbereichen Sozialarbeit und Sozialpädagogik vom 16. August 2001

**1. Zielsetzung**

Die Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Sozialarbeit und Sozialpädagogik an der Fachhochschule Düsseldorf in den Fachbereichen Sozialarbeit und Sozialpädagogik vom 16. August 2001

**2. Studiengänge**

Die Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Sozialarbeit und Sozialpädagogik an der Fachhochschule Düsseldorf in den Fachbereichen Sozialarbeit und Sozialpädagogik vom 16. August 2001

**3. Prüfungsleistungen**

Die Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Sozialarbeit und Sozialpädagogik an der Fachhochschule Düsseldorf in den Fachbereichen Sozialarbeit und Sozialpädagogik vom 16. August 2001

**4. Prüfungsleistungen**

Die Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Sozialarbeit und Sozialpädagogik an der Fachhochschule Düsseldorf in den Fachbereichen Sozialarbeit und Sozialpädagogik vom 16. August 2001

**5. Prüfungsleistungen**

Die Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Sozialarbeit und Sozialpädagogik an der Fachhochschule Düsseldorf in den Fachbereichen Sozialarbeit und Sozialpädagogik vom 16. August 2001

# Diplomprüfungsordnung

für die Studiengänge Sozialarbeit und Sozialpädagogik  
an der Fachhochschule Düsseldorf

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG - v. 14.3.2000, GV. NW. S. 190) haben die Fachbereiche Sozialarbeit und Sozialpädagogik für die Studiengänge Sozialarbeit und Sozialpädagogik die folgende Diplomprüfungsordnung (DPO) erlassen.

## Inhaltsverzeichnis:

### I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Diplomgrad; staatliche Anerkennung
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Einstufungsprüfung
- § 5 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 6 Regelstudienzeit; Gliederung des Studiums; Studienumfang
- § 7 Veranstaltungskommentare; Prüfungsregister
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfende und Beisitzende

### II. Prüfungen

- § 10 Prüfungen; Prüfungsleistungen; Leistungspunkte; Prüfungsverzeichnis
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 12 Wiederholung von Prüfungen
- § 13 Freiversuch
- § 14 Rücktritt; Versäumnis; Täuschung
- § 15 Prüfungen des Grundstudiums
- § 16 Prüfungen des Hauptstudiums

### III. Prüfungsformen

- § 17 Form und Umfang der Prüfungen
- § 18 Mündliche Prüfungen
- § 19 Klausurarbeiten
- § 20 Besondere Prüfungsleistungen

### IV. Diplomvorprüfung

- § 21 Ziel, Umfang und Ergebnis der Diplomvorprüfung
- § 22 Zeugnis

### V. Praxisanteile im Studium

- § 23 Praxissemester
- § 24 Umfang des Praxissemesters

## VI. Diplomprüfung

- § 25 Diplomarbeit
- § 26 Themenstellung, Form und Betreuung
- § 27 Zulassung zur Diplomarbeit
- § 28 Ausgabe des Themas und Bearbeitung der Diplomarbeit
- § 29 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit
- § 30 Kolloquium
- § 31 Ergebnis der Diplomprüfung
- § 32 Diplomzeugnis
- § 33 Diplommurkunde

## VII. Schlussbestimmungen

- § 34 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 35 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 36 Widerspruchsverfahren
- § 37 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

## I. Allgemeines

### § 1

#### Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung.

(1) Diese Diplomprüfungsordnung gilt für das Studium in den Studiengängen Sozialarbeit und Sozialpädagogik in den Fachbereichen Sozialarbeit und Sozialpädagogik der Fachhochschule Düsseldorf.

(2) Auf der Grundlage dieser Diplomprüfungsordnung stellen die Fachbereiche eine gemeinsame Studienordnung auf. Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.

### § 2

#### Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Diplomgrad; staatliche Anerkennung

(1) Das Studium der Sozialarbeit und Sozialpädagogik soll den Studierenden unter Beachtung der allgemeinen Studienziele gem. § 81 HG ermöglichen, wissenschaftlich begründete Handlungsfähigkeit für die spätere Berufspraxis zu erwerben und entsprechende Fach-, Methoden-, Sozial- und Subjekt-kompetenzen zu entwickeln.

(2) Das Studium soll die Studierenden befähigen, individuelle und gesellschaftliche Strukturen in ihrer wechselseitigen Abhängigkeit zu erkennen, zu analysieren und zu ihrer Verbesserung die grundlegenden Handlungsstrategien der Sozialarbeit und der Sozialpädagogik einzusetzen und zu überprüfen.

(3) Die Studierenden sollen durch das Studium auch in ihrer Persönlichkeitsentwicklung, insbesondere auch auf dem Gebiet der kommunikativen und kreativen Fähigkeiten, gefördert werden.

(4) Das Studium bereitet die Studierenden auf die Diplomprüfung vor.

(5) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

(6) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird gem. § 96 HG der Diplomgrad "Diplom-Sozialarbeiter/Fachhochschule" bzw. "Diplom-Sozialarbeiterin/Fachhochschule" (Kurzform "Dipl.-Soz.Arb./FH") oder "Diplom-Sozialpädagoge/Fachhochschule" bzw. "Diplom-Sozialpädagogin/Fachhochschule" (Kurzform: "Dipl.-Soz.Päd./FH") verliehen.

### § 3

#### Studienvoraussetzungen

(1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird neben der Fachhochschulreife der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gefordert.

(2) Der Nachweis nach Abs. 1 gilt als erbracht, wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Sozialpädagogik/Sozialarbeit erworben hat. Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen ein Vorpraktikum von drei Monaten erbringen.

(3) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf das Vorpraktikum angerechnet.

(4) Das Vorpraktikum ist vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Die Fachhochschule kann bei nur teilweise abgeleistetem Vorpraktikum in begründeten Fällen, insbesondere bei Ableistung des Wehrdienstes oder Zivildienstes, eine Ausnahme von Satz 1 zulassen, wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin mindestens die Hälfte des Vorpraktikums erbracht hat und triftige Gründe dafür nachweist, dass er oder sie das Vorpraktikum nicht bis zum Studienbeginn absolvieren konnte. Die fehlende Zeit des Vorpraktikums ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachzuholen; der entsprechende Nachweis ist in der Regel bis zum Beginn des dritten Studiensemesters zu führen.

(5) Das Vorpraktikum soll dem Praktikanten oder der Praktikantin einen Einblick in Aufgaben und Arbeitsweisen der Sozialarbeit/Sozialpädagogik verschaffen. Es kann in allen Einrichtungen von Trägern der Jugend-, Sozial- und Gesundheitshilfe, bei Einrichtungen der Kirchen und bei Trägern außerschulischer Bildungsarbeit abgeleistet werden, sofern gesichert ist, dass der Praktikant oder die Praktikantin überwiegend für Tätigkeiten in der sozialen Arbeit eingesetzt wird.

#### § 4

### Einstufungsprüfung

(1) Studienbewerber oder Studienbewerberinnen, die für ein erfolgreiches Studium erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 67 HG berechtigt, das Studium in dem diesem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studiums aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.

(2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung und den hierzu vorgelegten Nachweisen können dem Studienbewerber oder der Studienbewerberin auf Antrag Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise erlassen werden.

(3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Fachhochschule Düsseldorf durch die Einstufungsprüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

## § 5

### Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Auf das Studium und die Prüfungen an der Fachhochschule werden Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen Fachhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden. Die notwendigen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.
- (2) Ein Auslandsstudium ist grundsätzlich auf der Basis des vom Senat der Fachhochschule Düsseldorf verabschiedeten hochschuleinheitlichen Studienvertrags in der jeweils gültigen Fassung zu absolvieren.
- (3) Über die Anrechnung nach Absatz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Anhörung der für die Fächer zuständigen Prüfer oder Prüferinnen.

## § 6

### Regelstudienzeit; Gliederung des Studiums; Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Prüfungszeit acht Semester. Die Studienordnung und der Studienplan sind so gestaltet, dass der berufsqualifizierende Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit erworben werden kann.
- (2) Das Studium gliedert sich in das Grund- und Hauptstudium einschließlich des Praxissemesters. Das Grundstudium soll nach drei Semestern abgeschlossen sein.
- (3) Der Gesamtstudienumfang beträgt einschließlich der Lehrveranstaltungen zur Begleitung des Praxisanteils für den Studiengang Sozialarbeit 122 Semesterwochenstunden und für den Studiengang Sozialpädagogik 130 Semesterwochenstunden (SWS).
- (4) Das Praxissemester im Studium umfasst insgesamt 20 Wochen.

## § 7

### Veranstaltungskommentare; Prüfungsregister

- (1) Der Fachbereich erstellt studiengangsbezogene Veranstaltungskommentare, die insbesondere Angaben über
  - die Ziele der einzelnen Lehrveranstaltungen,



- die Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltungen zum Studienplan,
- notwendige und wünschenswerte Vorkenntnisse und
- Form und Umfang der zugehörigen Prüfungen

enthalten.

(2) Der Prüfungsausschuss führt für jeden Studierenden und jede Studierende ein Prüfungsregister. Das Prüfungsregister enthält:

- die Anmeldungen zu den Prüfungen,
- das Ergebnis der Prüfungsleistungen,
- die erworbenen Leistungspunkte,
- das Ergebnis der Diplomvorprüfung,
- die erbrachten Praxisanteile im Studium, einschl. der berufspraktischen Lehrveranstaltungen (§ 24),
- die Zulassung zur Diplomarbeit,
- das Ergebnis der Diplomarbeit,
- die Zulassung zum Kolloquium und
- das Ergebnis des Kolloquiums.

## § 8

### Prüfungsausschuss

(1) Für das Prüfungswesen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem oder der Vorsitzenden, dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin und fünf weiteren Mitgliedern. Der oder die Vorsitzende, sein Stellvertreter oder seine Stellvertreterin und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professoren oder Professorinnen, ein Mitglied aus dem Kreis der Lehrkräfte für besondere Aufgaben bzw. den wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden vom Fachbereichsrat gewählt.

Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des oder der Vorsitzenden und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin Vertretungen gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreter oder Vertreterinnen beträgt vier Jahre, die der studierenden Mitglieder und ihrer Vertreter oder Vertreterinnen ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der einzelnen Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Diplomprüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle außer der Entscheidung über Widersprüche auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem oder der Vorsitzenden oder dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin mindestens zwei weitere Professoren oder Professorinnen und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die studierenden Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstiger Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern oder Prüferinnen und Beisitzern und Beisitzerinnen nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen sie nicht teil.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen, die Prüfer oder Prüferinnen und die Beisitzer oder Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines oder seiner Vorsitzenden werden dem oder der Studierenden unverzüglich mitgeteilt. Dem oder der Studierenden ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt in dem betreffenden Prüfungsfach unberührt.

## § 9

### Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer sowie die Beisitzer. Er stellt die Eignung der Prüfenden und der Beisitzenden gem. § 95 Abs. 1 HG fest. Als Prüfende werden nur solche Personen bestellt, die mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben. Als Beisitzende dürfen nur solche Personen bestellt werden, die mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben. Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Die Studierenden können die Prüfer oder Prüferinnen und die Betreuer oder Betreuerinnen ihrer Diplomarbeit vorschlagen (vgl. § 26 Abs. 3).

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt werden.

## II. Prüfungen

### § 10

#### Prüfungen, Prüfungsleistungen; Leistungspunkte; Prüfungsverzeichnis

- (1) Alle Lehrveranstaltungen werden mit Prüfungen und Leistungspunkten abgeschlossen. Die Studierenden können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern (Zusatzfächern) prüfen lassen.
- (2) Für jede "bestanden" oder "ausreichend" (4,0) oder besser bewertete Prüfungsleistung erhält der oder die zu Prüfende für Lehrveranstaltungen im Umfang von zwei SWS zwei Leistungspunkte und für Lehrveranstaltungen im Umfang von vier SWS vier Leistungspunkte.
- (3) In den erfolgreich abgeschlossenen Studienbereichen und den Zusatzfächern werden die Prüfungsleistungen mit dem Ergebnis "bestanden" bewertet. Auf Antrag erfolgt in den Zusatzfächern eine Benotung.
- (4) In den Pflichtfächern des Grundstudiums "Didaktik/Methodik der Sozialpädagogik - Methoden der Sozialarbeit", "Erziehungswissenschaft", "Rechtswissenschaft" und "Medienpädagogik" werden die benoteten Prüfungsleistungen durch die Bewertung "bestanden" ersetzt, wenn in diesen Fächern im Hauptstudium benotete Prüfungsleistungen in Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens acht SWS erbracht werden.
- (5) Prüfungstermine sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.
- (6) Die Anmeldung zu einer Prüfung erfolgt verbindlich zu Beginn der Lehrveranstaltung durch Eintragung in das Prüfungsverzeichnis, das von dem oder der Prüfenden für jede Lehrveranstaltung geführt wird. Ort und Zeit der Prüfung werden auf der Grundlage des Prüfungsverzeichnisses vom Prüfungsausschuss festgelegt und in das Prüfungsregister (§ 7 Abs. 2) eingetragen.
- (7) Die studienabschließenden Prüfungen sind die Diplomarbeit und das Kolloquium.

### § 11

#### Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert oder im Falle von § 10 Abs. 3 und 4 durch die Bewertung "bestanden" zu beurteilen. Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.
- (2) Eine Prüfungsleistung wird mit "bestanden" bewertet, wenn sie den Mindestanforderungen genügt.

(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7 sowie 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(5) Aus den Noten der Prüfungsleistungen in jedem Fach wird die Fachnote gebildet. Dabei bleibt die Bewertung "bestanden" unberücksichtigt. Die Fachnote errechnet sich als arithmetisches Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen des Fachgebietes.

(6) Die Gesamtnote errechnet sich aus den Fachnoten sowie den Noten des Schwerpunktbereiches, der Diplomarbeit und des Kolloquiums (§ 31 Abs. 2). Die Bewertungen "bestanden" bleiben bei der Errechnung der Gesamtnote unberücksichtigt.

(7) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote ergibt

ein rechnerischer Wert bis	1,5	die Note "sehr gut",
ein rechnerischer Wert über	1,5 bis 2,5	die Note "gut",
ein rechnerischer Wert über	2,5 bis 3,5	die Note "befriedigend",
ein rechnerischer Wert über	3,5 bis 4,0	die Note "ausreichend",
ein rechnerischer Wert über	4,0	die Note "nicht ausreichend".

Hierbei werden die Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

## § 12 Wiederholung von Prüfungen

(1) Jede studienbegleitende Prüfung im Grund- und Hauptstudium, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) Die Diplomarbeit und das Kolloquium als die studienabschließenden Prüfungen können jeweils nur einmal wiederholt werden.

(3) Die Diplomvorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine der Prüfungsleistungen des Grundstudiums endgültig nicht bestanden ist.

### § 13 Freiversuch

(1) Legt der oder die zu Prüfende innerhalb der Regelstudienzeit und nach ununterbrochenem Studium eine Prüfung des Hauptstudiums ab und besteht er oder sie diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch).

(2) Ein zweiter Freiversuch in demselben Prüfungsgebiet ist ausgeschlossen. Absatz 1 gilt nicht in den in § 14 Abs. 4 genannten Fällen. Dabei bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der oder die zu Prüfende nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass der oder die zu Prüfende unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt. Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der oder die zu Prüfende nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem er oder sie die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis oder entsprechende Leistungspunkte erbracht hat. Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn der oder die zu Prüfende nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsgemäßen Organen der Hochschule tätig war.

(3) Wer eine Prüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an der Fachhochschule Düsseldorf einmal wiederholen. In diesem Fall werden keine weiteren Leistungspunkte (§ 10) erworben. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.

(4) Erreicht der oder die zu Prüfende in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so wird diese bei der Berechnung der Fach- und Gesamtnote zugrunde gelegt.

## § 14

### Rücktritt; Versäumnis; Täuschung

- (1) Der oder die zu Prüfende kann von studienbegleitenden Prüfungen bis spätestens eine Woche vor der Prüfung ohne Angabe von Gründen zurücktreten.
- (2) Eine Prüfung gilt als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der oder die zu Prüfende ohne hinreichende Gründe nicht erscheint oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne hinreichende Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen bei studienbegleitenden Prüfungen dem oder der Prüfenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei der Diplomarbeit und dem Kolloquium geschieht dies gegenüber dem Prüfungsausschuss. Werden die Gründe als hinreichend anerkannt, kann sich der oder die zu Prüfende erneut zu der Prüfung anmelden.
- (4) Versucht der oder die zu Prüfende, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Der oder die zu Prüfende kann verlangen, dass die Entscheidung nach Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden dem oder der zu Prüfenden unverzüglich schriftlich mitgeteilt, nachdem dem oder der zu Prüfenden Gelegenheit zum rechtlichen Gehör gegeben wurde.



## § 15 Prüfungen des Grundstudiums

(1) Die Prüfungen des gemeinsamen Grundstudiums der Studiengänge Sozialarbeit und Sozialpädagogik verteilen sich auf die Veranstaltungen in den Pflichtfächern und den Wahlpflichtfächern einschließlich der Studienbereiche.

1. Pflichtfächer		Leistungspunkte
Erziehungswissenschaft (vier SWS)		4
Didaktik/Methodik der Sozialpädagogik - Methoden der Sozialarbeit (vier SWS)		4
Medienpädagogik (vier SWS)		4
Politikwissenschaft (vier SWS)		4
Psychologie (vier SWS)		4
Soziologie (vier SWS)		4
Rechtswissenschaft (vier SWS)		4
Verwaltung und Organisation (vier SWS)		4
2. Wahlpflichtfächer		
Studienbereiche (zweimal vier SWS):		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Menschliche Entwicklung im sozialen Umfeld</li> <li>- Geschichtliche Entwicklung und Legitimation sowie Arbeitsfelder, Institutionen und Zielgruppen der SA/SP</li> <li>- Handlungsinstrumente und professionelle Kompetenzen in der SA/SP</li> <li>- Ästhetik und Kommunikation in Erziehung, Bildung und sozialer Arbeit</li> <li>- Informationssammlung und -verarbeitung; Methoden der Sozialforschung</li> </ul>		8
Heilpädagogik Sozialmedizin Sozialphilosophie	}	aus zwei Fächern acht SWS nach Wahl
3. Zusatzfächer (freiwillig) sechs Leistungspunkte		
Ende Grundstudium Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik Leistungspunkte insgesamt:		<b>48</b>

(2) Die inhaltliche Beschreibung der Prüfungsgebiete in den einzelnen Fächern ergibt sich aus der Studienordnung.

(3) In den Zusatzfächern können bis zu sechs Leistungspunkte erreicht werden.

§ 16  
Prüfungen des Hauptstudiums

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen des Hauptstudiums verteilen sich auf die Veranstaltungen in den Pflichtfächern, den Wahlpflichtfächern und dem Schwerpunktbereich.

(2) Das Hauptstudium im Studiengang Sozialarbeit gliedert sich wie folgt:

1. Pflichtfächer		Leistungspunkte
Methoden der Sozialarbeit (acht SWS)		8
Rechtswissenschaft (acht SWS)		8
Soziologie (vier SWS)		4
Politikwissenschaft (vier SWS)		4
Psychologie (vier SWS)		4
Erziehungswissenschaft (vier SWS)		4
2. Wahlpflichtfächer		
Verwaltung und Organisation	} 12 SWS aus mindestens zwei Fächern nach Wahl	12
Sozialmedizin		
Medienpädagogik		
Sozialphilosophie		
3. Schwerpunktbereiche		
- Bildung und Erziehung	} ein Schwerpunkt nach Wahl mit 12 SWS	12
- Prävention, Rehabilitation u. soziale Hilfen		
- Gesellschaft, Sozialpolitik und Kulturen		
4. Zusatzfächer (freiwillig) vier Leistungspunkte		
<b>Ende Hauptstudium Studiengang Sozialarbeit Leistungspunkte insgesamt:</b>		<b>56</b>

(3) Das Hauptstudium im Studiengang Sozialpädagogik gliedert sich wie folgt:

1. Pflichtfächer		Leistungspunkte
Erziehungswissenschaft (acht SWS)		8
Didaktik/Methodik der Sozialpädagogik (acht SWS)		8
Medienpädagogik (acht SWS)		8
Politikwissenschaft (vier SWS)		4
Psychologie (vier SWS)		4
Soziologie (vier SWS)		4
Rechtswissenschaft (vier SWS)		4
2. Wahlpflichtfächer		
Verwaltung und Organisation	} 12 SWS aus mindestens zwei Fächern nach Wahl	12
Heilpädagogik		
Sozialmedizin		
Sozialphilosophie		
3. Schwerpunktbereiche		
- Bildung und Erziehung	} ein Schwerpunkt nach Wahl mit 12 SWS	12
- Prävention, Rehabilitation und soziale Hilfen		
- Gesellschaft, Sozialpolitik und Kulturen		
4. Zusatzfächer (freiwillig) vier Leistungspunkte		
<b>Ende Hauptstudium Studiengang Sozialpädagogik Leistungspunkte insgesamt:</b>		<b>64</b>



(4) Die inhaltliche Beschreibung der Prüfungsgebiete in den einzelnen Fächern ergibt sich aus der Studienordnung.

(5) In den Zusatzfächern können bis zu vier Leistungspunkte erreicht werden.

### III. Prüfungsformen

#### § 17

#### Form und Umfang der Prüfungen

(1) Prüfungen sind mündliche Prüfungen, Klausurarbeiten und besondere Prüfungsleistungen (vgl. § 20).

(2) In den Studienbereichen, Pflichtfächern, Wahlpflichtfächern und Zusatzfächern legen die Lehrenden jeweils Form und Umfang der Prüfung fest und geben dies rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung gem. § 7 Abs. 1 bekannt.

(3) Der Schwerpunktbereich wird mit einer interdisziplinären mündlichen Prüfung abgeschlossen (§ 18 Abs. 3).

(4) Macht der oder die zu Prüfende z. B. durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er oder sie wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(5) Prüfungsleistungen können durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 Abs. 1 HG ersetzt werden. Dies gilt nur für die Prüfungen des Grundstudiums.

#### § 18

#### Mündliche Prüfungen

(1) In einer mündlichen Prüfung soll festgestellt werden, ob der oder die zu Prüfende Inhalte und Methoden des jeweiligen Prüfungsfaches, des Studienbereiches oder des Schwerpunktbereiches in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die darin erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.

(2) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen vor einem oder einer Prüfenden in Gegenwart eines oder einer sachkundigen Beisitzenden (§ 9) durchgeführt, der oder die das Protokoll führt. Die Dauer der mündlichen Prüfung als Einzelprüfung beträgt höchstens 30 Minuten; bei einer Gruppenprüfung verlängert sich die Dauer entsprechend.

(3) Interdisziplinäre mündliche Prüfungen im Schwerpunktbereich werden in der Regel von zwei Prüfern oder Prüferinnen (Kollegialprüfung) in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin durchgeführt.

(4) Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der mündlichen Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem oder der zu Prüfenden im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.

(5) Studierende können nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen werden, wenn der oder die zu Prüfende nicht widerspricht und der oder die Studierende sich nicht am gleichen Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## § 19 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der oder die zu Prüfende nachweisen, dass er oder sie in begrenzter Zeit und nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln Probleme aus dem jeweiligen Prüfungsgebiet erkennen und unter Anwendung der geläufigen Methoden Wege zu ihrer Lösung finden kann.

(2) Klausurarbeiten finden unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfer oder die Prüferin. Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt in der Regel zwei Zeitstunden.

## § 20 Besondere Prüfungsleistungen

(1) Besondere Prüfungsleistungen sind Referate, Vorträge, Hausarbeiten, Protokolle und Präsentationen. Besondere Prüfungsleistungen können auch als Gruppenprüfungen erbracht werden.

(2) Mit den besonderen Prüfungsleistungen soll der oder die zu Prüfende nachweisen, dass er oder sie die für die besonderen Prüfungsleistungen wesentlichen Inhalte und Methoden der Prüfungsgebiete anwenden und darstellen kann.

(3) Art, Dauer und Umfang der besonderen Prüfungsleistungen werden von dem oder der Prüfenden festgesetzt und in das Prüfungsverzeichnis eingetragen.

(4) Das Ergebnis der besonderen Prüfungsleistungen wird von dem oder der Prüfenden schriftlich festgestellt und dem oder der zu Prüfenden nach der Prüfung bekanntgegeben.

(5) Eine nicht bestandene besondere Prüfungsleistung kann nicht in derselben Lehrveranstaltung wiederholt werden.

## IV. Diplomvorprüfung

### § 21

#### Ziel, Umfang und Ergebnis der Diplomvorprüfung

- (1) Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie das Ziel des Grundstudiums erreicht und dass er oder sie insbesondere inhaltliche Grundlagen, methodische Instrumentarien und systematische Orientierungen erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (2) Die Diplomvorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern einschließlich der Studienbereiche (§ 15).
- (3) Die Diplomvorprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Studienbereiche und die Fächer gemäß § 10 Abs. 4 "bestanden" sind und sämtliche Fachnoten bis auf eine mindestens "ausreichend" (4,0) sind sowie mindestens 48 Leistungspunkte erworben wurden.

### § 22

#### Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplomvorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die gewählten Studienbereiche, die erzielten Fachnoten, die Leistungspunkte und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (2) Ist eine Prüfung des Grundstudiums endgültig nicht bestanden oder gilt sie gem. § 14 als nicht bestanden, erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem oder der Geprüften auf Antrag einen schriftlichen Bescheid, aus dem hervorgeht, welche Prüfungsleistungen und Leistungspunkte im Grundstudium erreicht worden sind und dass die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden ist. Der Bescheid ist mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## V. Praxisanteile im Studium

### § 23

#### Praxissemester

- (1) Das Praxissemester soll die Studierenden an die beruflichen Tätigkeiten in Einrichtungen der Sozialarbeit und der Sozialpädagogik heranzuführen und dient dazu, die im Studium erworbenen Kenntnisse

und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.

(2) Im Praxissemester ist der oder die Studierende auf der Basis eines vom Fachbereich genehmigten Praxissemestervertrages zwischen dem oder der Studierenden und der jeweiligen Praxissemesterstelle in der Praxis tätig. Das Nähere regelt die Studienordnung und die Praxissemesterordnung.

(3) Das Praxissemester wird nach dem Grundstudium (Diplomvorprüfung) in der Regel im vierten Semester abgeleistet.

(4) Die erfolgreiche Ableistung des Praxissemesters wird durch eine Bescheinigung des Trägers nachgewiesen.

(5) Das Praxissemester wird durch berufspraktische Lehrveranstaltungen im Umfang von zwei Semesterwochenstunden (SWS) vorbereitet, vier SWS begleitet und zwei SWS nachbereitet. Es wird durch einen als "bestanden" anerkannten, schriftlichen Praxisbericht abgeschlossen. Eine Benotung findet nicht statt.

(6) Wird das Praxissemester nicht erfolgreich abgeschlossen, kann es wiederholt werden.

## § 24

### Umfang des Praxissemesters

(1) Das Praxissemester umfasst insgesamt zwanzig Wochen mit je vier Arbeitstagen.

(2) In den Studiengängen Sozialarbeit und Sozialpädagogik werden für das Praxissemester und die berufspraktischen Lehrveranstaltungen einschließlich des Praxisberichtes folgende Leistungspunkte vergeben:

	Leistungspunkte
Praxissemester	22
Berufspraktische Lehrveranstaltungen (acht SWS)	8
<b>Leistungspunkte in den Praxisanteilen insgesamt:</b>	<b>30</b>

## VI. Diplomprüfung

### § 25

#### Diplomarbeit

Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der oder die zu Prüfende befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Themenstellung aus dem Bereich der Sozialarbeit oder Sozialpädagogik sowohl in ihren

fachlichen Einzelheiten als auch in den fächerübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten.

## § 26

### Themenstellung, Form und Betreuung

- (1) Die Diplomarbeit ist die studienabschließende schriftliche Prüfung in Form einer Hausarbeit.
- (2) Jeder Professor und jede Professorin, der oder die gemäß § 9 Abs. 1 zum Prüfer oder zur Prüferin bestellt werden kann, ist zur Themenstellung und Betreuung der Diplomarbeit berechtigt. Auf Antrag des oder der zu Prüfenden kann der Prüfungsausschuss auch andere Lehrende, dessen oder deren Qualifikation dem § 95 Abs. 1 HG entspricht, zum Betreuer oder zur Betreuerin bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Diplomarbeit nicht durch einen oder eine der für die betroffenen Fächer zuständigen Professor oder Professorin betreut werden kann. Lehrkräfte für besondere Aufgaben gem. § 54 HG, die im Rahmen des § 54 HG eine selbständige Lehrtätigkeit ausüben, können auf Antrag des oder der zu Prüfenden zum Betreuer oder zur Betreuerin bestellt werden, wenn das ihnen übertragene Lehrgebiet vom Thema der Diplomarbeit wesentlich betroffen ist. Andere Mitarbeiter dürfen gem. § 95 HG keine Prüfer sein.
- (3) Der oder die zu Prüfende kann den Betreuer oder die Betreuerin, den weiteren Prüfer oder die weitere Prüferin und das Thema der Diplomarbeit vorschlagen.
- (4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von zwei zu Prüfenden zugelassen werden, wenn gewährleistet ist, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen oder der einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

## § 27

### Zulassung zur Diplomarbeit

- (1) Zur Diplomarbeit wird zugelassen, wer alle studienbegleitenden Prüfungen einschließlich der Praxisanteile erbracht hat. Folgende Leistungspunkte müssen vorliegen:

	<b>Studiengang Sozialarbeit</b>	<b>Studiengang Sozialpädagogik</b>
Grundstudium (§ 15)	48	48
Hauptstudium (§ 16)	56	64
Praxisanteile im Studium (§ 24)	30	30
<b>zu erreichende Leistungspunktzahl bis zur Zulassung zum Diplom:</b>	<b>134</b>	<b>142</b>

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Praxissemester und die bestandenen praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Diplomarbeit im gleichen Studiengang.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. eine entsprechende Diplomarbeit im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden ist oder eine der hierzu erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen endgültig nicht erbracht ist.

Im übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der oder die zu Prüfende den Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang im Geltungsbereich des Grundgesetzes durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat (§ 12 Abs. 2).

## § 28

### Ausgabe des Themas und Bearbeitung der Diplomarbeit

(1) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt das Thema der Diplomarbeit verbindlich fest. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von dem Betreuer oder der Betreuerin der Diplomarbeit gestellte Thema dem oder der zu Prüfenden bekanntgibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der oder die zu Prüfende rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält.

(2) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 12 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der oder die zu Prüfende bei der Anfertigung seiner oder ihrer ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(3) Der Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Diplomarbeit beträgt drei Monate, bei einem Thema mit empirischer Aufgabenstellung vier Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit einmal um bis zu vier Wochen verlängern. Der Betreuer oder die Betreuerin der Diplomarbeit soll zu dem Antrag gehört werden.



## § 29

### Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend.
- (2) In der Arbeit hat der oder die zu Prüfende schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Diplomarbeit oder den gem. § 26 Abs. 3 gekennzeichneten Teil der Diplomarbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die in der Arbeit angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Die Diplomarbeit ist von zwei vom Prüfungsausschuss zu benennenden Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Eine dieser Personen soll der Prüfer oder die Prüferin sein, der oder die die Diplomarbeit betreut hat. In den Fällen des § 26 Abs. 2 Sätze 2 und 3 muss der zweite Prüfer oder die zweite Prüferin ein Professor oder eine Professorin sein.
- (4) Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der Noten 2,0 nicht übersteigt. Ist die Differenz der Noten grösser als 2,0 setzt der Prüfungsausschuss einen weiteren Professor oder eine weitere Professorin als Prüfer oder als Prüferin ein, wobei die Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen gebildet wird.
- (5) Die Bewertung der Diplomarbeit ist dem oder der Geprüften spätestens acht Wochen nach Ende der Abgabefrist mitzuteilen. Im Falle des Abs. 4 verlängert sich die Mitteilungsfrist um vier Wochen.
- (6) Die Bewertung der Diplomarbeit ist durch ein schriftliches Gutachten zu begründen und auf Antrag mündlich zu erläutern.

## § 30

### Kolloquium

- (1) Das Kolloquium dient der Feststellung, ob der oder die zu Prüfende befähigt ist, die Ergebnisse der Diplomarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge darzustellen und zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Das Kolloquium ergänzt die Diplomarbeit und ist selbständig zu bewerten.
- (2) Zum Kolloquium wird zugelassen, wer die Diplomarbeit mit mindestens "ausreichend" bestanden hat.
- (3) Wurde der Antrag auf Zulassung zum Kolloquium bereits mit dem Zulassungsantrag zur Diplomarbeit gestellt, so erfolgt die Zulassung ohne weiteren Antrag zum nächsten Kolloquiumstermin.
- (4) Mit dem Antrag auf Zulassung erklärt der oder die zu Prüfende, ob der Anwesenheit von Zuhörern zugestimmt wird.

- (5) Das Kolloquium findet als mündliche Prüfung statt. Geprüft und bewertet wird durch die Prüfer oder die Prüferinnen der Diplomarbeit in Gegenwart eines oder einer sachkundigen Beisitzenden (§ 9 Abs. 1). Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 30 Minuten.

### § 31 Ergebnis der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Diplomarbeit und das Kolloquium mit mindestens "ausreichend" bewertet worden sind.

(2) Aus den Fachnoten der studienbegleitenden Prüfungen sowie den Noten des Schwerpunktbereiches, der Diplomarbeit und des Kolloquiums wird eine Gesamtnote gem. § 11 Abs. 6 als Ergebnis der Diplomprüfung gebildet. Bei der Bildung der Gesamtnote werden die studienbegleitenden Prüfungen untereinander gleichrangig und insgesamt mit 70 %, die Diplomarbeit mit 25 % und das Kolloquium mit 5 % gewichtet. Prüfungsleistungen in den Zusatzfächern und Prüfungsleistungen mit der Bewertung "bestanden" werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(3) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der vorgeschriebenen Prüfungsleistungen mit "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder als "nicht ausreichend" bewertet gilt. Über die nicht bestandene Diplomprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs gemäß § 14 wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen, deren Benotung und die erworbenen Leistungspunkte sowie die zur Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der oder die zu Prüfende die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden oder seinen oder ihren Prüfungsanspruch gemäß § 14 verloren hat.

### § 32 Diplomzeugnis

(1) Über die bestandene Diplomprüfung wird unverzüglich ein Diplomzeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

1. die Fachnoten der studienbegleitenden Prüfungen einschließlich der Bezeichnung des gewählten Schwerpunktbereiches,
2. das Thema und die Note der Diplomarbeit,
3. die Note des Kolloquiums,
4. die nach § 31 Abs. 2 gebildete Gesamtnote,
5. die nach § 5 anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen eines Auslandsstudiums.

(2) Leistungen in den Zusatzfächern werden auf Antrag eingetragen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium stattgefunden hat.



(4) Das Zeugnis wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

### § 33 Diplomurkunde

(1) Ist die Diplomprüfung bestanden, wird im Studiengang Sozialarbeit in der Diplomurkunde der Diplomgrad "Diplom-Sozialarbeiter Fachhochschule" oder "Diplom-Sozialarbeiterin Fachhochschule" (Dipl.-Soz.-Arb. FH), im Studiengang Sozialpädagogik in der Diplomurkunde der Diplomgrad "Diplom-Sozialpädagogin Fachhochschule" oder "Diplom-Sozialpädagoge Fachhochschule" (Dipl.-Soz.-Päd. FH) verliehen.

(2) Die Diplomurkunde trägt das Datum des Tages des Diplomzeugnisses. Sie wird von dem Rektor oder der Rektorin und dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Die Diplomurkunde wird in der Regel zusammen mit dem Diplomzeugnis ausgehändigt.

## VII. Schlussbestimmungen

### § 34 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der Prüfungen wird dem oder der Geprüften auf Antrag Einsicht in sein oder ihr Prüfungsregister (§ 7 Abs. 2) und die auf die Prüfungsleistungen bezogenen schriftlichen Bewertungen sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) Die Einsichtnahme in die Prüfungsakten der Diplomprüfung ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Diplomzeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Diplomprüfung bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Der oder die Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### § 35 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der oder die Geprüfte bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 31 Abs. 3 bekannt, so kann der Prüfungs-

ausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, auf die sich die Täuschung bezogen hat, berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der oder die Geprüfte hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 31 Abs. 3 bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der oder die Geprüfte die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

(3) Dem oder der Geprüften wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 31 Abs. 3 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 31 Abs. 3 Satz 3 ausgeschlossen.

## § 36

### Widerspruchsverfahren

Über einen Widerspruch gem. § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet der Prüfungsausschuss; die beteiligten Prüfenden sind zu hören.

## § 37

### In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

(1) Diese Diplomprüfungsordnung tritt am 1.9.2001 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf veröffentlicht.

(2) Diese Diplomprüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab Wintersemester 2001/2002 im Fachbereich Sozialarbeit oder Sozialpädagogik an der Fachhochschule Düsseldorf aufgenommen haben.

(3) Gleichzeitig tritt, bezogen auf die Studiengänge Sozialarbeit und Sozialpädagogik der Fachbereiche Sozialarbeit und Sozialpädagogik der Fachhochschule Düsseldorf, die Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung für die Studiengänge der Fachrichtung Sozialwesen an Fachhochschulen und für entsprechende Studiengänge an Universitäten - Gesamthochschulen - im Land Nordrhein-Westfalen (Diplomprüfungsordnung - DPO - Sozialwesen) vom 25.6.1982 (SGV, NW. S. 416) zum 31.8.2005 außer Kraft.

(4) Auf Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Diplomprüfungsordnung ihr Studium begonnen und am 31.08.2006 noch nicht abgeschlossen haben, findet diese Diplomprüfungsordnung Anwendung. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden entsprechend § 5 anerkannt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fachbereichsräte Sozialarbeit und Sozialpädagogik vom 10. und 11. April 2001, der Genehmigung des Leistungspunktesystems durch das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. August 2000 (AZ: 223-8135.3/072) und der Rechtmäßigkeitsprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Düsseldorf vom 15. August 2001.

Düsseldorf, den 16. August 2001

*S. Staniek*

Die Rektorin  
der Fachhochschule Düsseldorf  
Prof. Dr.-Ing. Sabine Staniek

## Teil 2

**Satzung zur Änderung der Studienordnung für die Studiengänge  
Elektrotechnik vom 24.08.1998 an der Fachhochschule Düsseldorf  
im Fachbereich Elektrotechnik vom 31.07.2001**

Satzung zur Änderung der Studienordnung  
für die Studiengänge Elektrotechnik vom  
24. August 1998 an der Fachhochschule  
Düsseldorf im Fachbereich Elektrotechnik  
vom 31. Juli 2001

*[Handwritten signature]*

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW.S.190) hat die Fachhochschule Düsseldorf die folgende Satzung erlassen.

#### Artikel I

Die Studienordnung für die Studiengänge Elektrotechnik v. 24. August 1998 wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 3 In-Kraft-Treten und Übergangsvorschriften wird wie folgt geändert:  
Der bisherige Absatz 3 entfällt.  
Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
Die Studienordnung vom 28. Oktober 1985, zuletzt geändert am 1. Juli 1987, läuft am 16. Juni 2002 aus. Studierende können nach diesem Termin ihr Studium nur noch nach der Studienordnung vom 24. August 1998 fortsetzen.

#### Artikel II

2. Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2000 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Feststellung der Rechtmäßigkeit der Änderung durch das Rektorat vom 22. Mai 2001.

Düsseldorf, den ~~31.~~ Juli 2001



Die Rektorin

der Fachhochschule Düsseldorf

Prof. Dr.-Ing. Sabine Staniek

## Teil 3

**Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung für die Studiengänge Elektrotechnik vom 24.08.1998 an der Fachhochschule Düsseldorf im Fachbereich Elektrotechnik vom 31.07.2001**

Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung für die Studiengänge Elektrotechnik vom 24. August 1998 an der Fachhochschule Düsseldorf im Fachbereich Elektrotechnik vom 31. Juli 2001



Aufgrund des § 2 Abs. 4 des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW.S.190) hat die Fachhochschule Düsseldorf die folgende Satzung erlassen.

#### Artikel I

Die Studienordnung für die Studiengänge Elektrotechnik v. 24. August 1998 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 2

Absatz 2 erhält die Fassung:

(2) Das Studium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Die Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen, Leistungsnachweisen, Diplomarbeit und Kolloquium.

Die Angabe über die Anzahl der Prüfungselemente der einzelnen Studienrichtungen erfolgt zukünftig in § 10 Satz 4.

2. § 10 Satz 4

Satz 4 erhält folgende Fassung:

Das Hauptstudium enthält in der Studienrichtung Automatisierungstechnik sieben Fachprüfungen und vier Leistungsnachweise, in der Studienrichtung Energietechnik sieben Fachprüfungen und sechs Leistungsnachweise und in der Studienrichtung Nachrichtentechnik acht Fachprüfungen und fünf Leistungsnachweise.

3. § 14 Abs. 3

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Das Praxissemester soll im zweiten oder dritten Semester des Hauptstudiums absolviert werden.

4. § 17 Absatz 4

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Über die Praxistätigkeit ist ein schriftlicher Bericht mit Darstellung der Arbeitsinhalte und Reflexion der Erfahrungen anzufertigen und innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Praxistätigkeit dem Betreuer vorzulegen.

## 5. In-Kraft-Treten

Für Studierende, die sich ab dem 1.9.2001 im Hauptstudium befinden, gilt die Änderungssatzung. Studierende, die sich vor In-Kraft-Treten der Änderungssatzung schon im Hauptstudium befanden, können nach dem 31.8.2003 ihr Studium nur noch nach dieser Studienordnung fortsetzen.

## 6. Anlage 1

erhält nachstehende Fassung

Anlage 1

Studiengang Elektrotechnik:

Studienrichtung Automatisierungstechnik

Fächer im Grundstudium	Prüfung	SWS
Mathematik für Ingenieure	FP	16
Physik	FP	6
Grundgebiete d.Elektrotech. einschl. Messtechnik	FP	16
Grundgebiete d.Elektrotech. einschl. Messtechnik (Praktikum)	LN	2
Grundlagen der Informatik	FP	6
Grundlagen der Informatik (Praktikum)	LN	3
Grundlagen der Elektronik	FP	9
Betriebswirtschaft / Recht für Ingenieure	FP	6
Managementtechniken	LN	4
Technische Fremdsprache	LN	3
Wahlpflichtfach G	FP	5
Zusätzliche Lehrveranstaltung (ZLV)	—	6
Zwischensumme Grundstudium		82

Fächer im Hauptstudium	Prüfung	SWS
<b>Pflichtfächer</b>		
Sensorsysteme	FP	8
Rechnertechnik	FP	7
Softwaretechnik	FP	6
Steuer- und Regelungstechnik	FP	10
Prozesslenkung	FP	8
Aktorik / Antriebstechnik	FP	8
<b>Wahlpflichtfächer:</b>		
Wahlpflichtfach A 1	LN	5
Wahlpflichtfach A 2	LN	5
	LN	5
Wahlpflichtfach A 3		
Wahlpflichtfach A 4	LN	5
Projektstudium A	FP	10
Zusätzliche Lehrveranstaltungen (ZLV)	—	6
Zwischensumme Hauptstudium		83
Gesamtstudienumfang		165

zusätzlich im Studiengang mit integriertem Praxissemester:

begleitende Lehrveranstaltung im Praxissemester

4

Gesamtstudienumfang im Studiengang mit integriertem Praxissemester

169

## Studienrichtung Energietechnik

Fächer im Grundstudium	Prüfung	SWS
Mathematik für Ingenieure	FP	16
Physik	FP	6
Grundgebiete d. Elektrotech. einschl. Messtechnik	FP	16
Grundgebiete d. Elektrotech. einschl. Messtechnik (Praktikum)	LN	2
Grundlagen der Informatik	FP	6
Grundlagen der Informatik (Praktikum)	LN	3
Grundlagen der Elektronik	FP	9
Betriebswirtschaft / Recht für Ingenieure	FP	6
Managementtechniken	LN	4
Technische Fremdsprache	LN	3
Wahlpflichtfach G	FP	5
Zusätzliche Lehrveranstaltung (ZLV)	—	6
Zwischensumme Grundstudium		82

Fächer im Hauptstudium	Prüfung	SWS
Pflichtfächer:		
Software-Engineering, Computertechnik	LN	5
Grundlagen der Energietechnik	LN	6
Kraftwerke	FP	4
Elektrische Maschinen und Antriebe	FP	8
Leistungselektronik und Antriebsregelung	FP	7
Leittechnik und Prozesssimulation	FP	5
Netze	FP	6
Hochspannungstechnik	FP	6
Wahlpflichtfächer:		
Wahlpflichtfach E 1	LN	5
Wahlpflichtfach E 2	LN	5
Wahlpflichtfach E 3	LN	5
Wahlpflichtfach E 4	LN	5
Projektstudium E	FP	10
Zusätzliche Lehrveranstaltungen (ZLV)	—	6
Zwischensumme Hauptstudium		83
Gesamtstudienumfang		165

zusätzlich im Studiengang mit integriertem Praxissemester:

begleitende Lehrveranstaltung im Praxissemester	4
Gesamtstudienumfang im Studiengang mit integriertem Praxissemester	169

## Studienrichtung Nachrichtentechnik

Fächer im Grundstudium	Prüfung	SWS
Mathematik für Ingenieure	FP	16
Physik	FP	6
Grundgebiete d. Elektrotech. einschl. Messtechnik	FP	16
Grundgebiete d. Elektrotech. einschl. Messtechnik (Praktikum)	LN	2
Grundlagen der Informatik	FP	6
Grundlagen der Informatik (Praktikum)	LN	3
Grundlagen der Elektronik	FP	9
Betriebswirtschaft / Recht für Ingenieure	FP	6
Managementtechniken	LN	4
Technische Fremdsprache	LN	3
Wahlpflichtfach G	FP	5
Zusätzliche Lehrveranstaltung (ZLV)	—	6
Zwischensumme Grundstudium		82
<b>Fächer im Hauptstudium</b>	<b>Prüfung</b>	<b>SWS</b>
<b>Pflichtfächer:</b>		
Computer und Software-Engineering	LN	5
Regelungstechnik	LN	4
Schaltungen und Systeme	FP	5
Signal- und Systemtheorie	FP	6
Hoch und Höchsthfrequenztechnik	FP	6
Digitale Signalverarbeitung	FP	5
Übertragungssysteme	FP	6
Nachrichtenverarbeitung	FP	6
Nachrichtentechnisches Praktikum	—	3
<b>Wahlpflichtfächer</b>		
Wahlpflichtfach N 1	LN	5
Wahlpflichtfach N 2	LN	5
Wahlpflichtfach N 3	LN	5
Projektstudium N 1	FP	8
Projektstudium N 2	FP	8
Zusätzliche Lehrveranstaltungen (ZLV)		6
Zwischensumme Hauptstudium		83
Gesamtstudienumfang		165
zusätzlich im Studiengang mit integriertem Praxissemester:		
begleitende Lehrveranstaltung im Praxissemester		4
Gesamtstudienumfang im Studiengang mit integriertem Praxissemester		169

## 7. Anlage 2

erhält folgende Fassung:

### Anlage 2

#### Wahlpflichtkatalog im Studiengang Elektrotechnik

Wahlpflichtfächer für das Grundstudium

Angewandte Mathematik

Anwendung der Mikroprozessortechnik

Biomedizinische Technik

CAD/CAE in der Schaltungsentwicklung

Einführung in die Atom und Kernphysik

Einführung in die Festkörperphysik

Ergänzung zur Mathematik

Kernkraftwerkstechnik

Licht und Beleuchtungstechnik

Magnetische Werkstoffe

Messelektronik

Numerische Mathematik

Optik

Regenerative Energien, Umwelttechnik

Relativitätstheorie

Scientific computing

Statistik

Technische Fremdsprache (Englisch, Französisch, Spanisch)

Theoretische Elektrotechnik

Für alle Studienrichtungen im Hauptstudium des  
Studiengangs Elektrotechnik

Anwendungen in der Mikroprozessortechnik

Anwendungen in der Technischen Informatik

Arbeitsorganisation

Bauelementesimulation in der Mikroelektronik

CASE / Projekte

Ergänzung zur Mathematik

Methoden der automatischen Spracherkennung

Messelektronik

Objektorientierung

Qualitätsmanagement

Rechnergestütztes Konstruieren

Schaltungssimulation und Netzwerkplanung

Sondergebiete der Aktorik

Sondergebiete der Antriebsregelungen

Sondergebiete der Automatisierungstechnik

Sondergebiete der Bauelemente

Sondergebiete der Datenverarbeitung

Sondergebiete der Digitaltechnik  
Sondergebiete der elektrischen Schaltungen  
Sondergebiete der Elektromagnet. Verträglichkeit  
Sondergebiete der Elektronik  
Sondergebiete der Elektrotechnik  
Sondergebiete der Energietechnik  
Sondergebiete der Hochspannungstechnik  
Sondergebiete der Informatik  
Sondergebiete der Informationstechnik  
Sondergebiete der Leistungselektronik  
Sondergebiete der Mathematik  
Sondergebiete der Messtechnik  
Sondergebiete der Mikroprozessortechnik  
Sondergebiete der Mobilfunktechnik  
Sondergebiete der Nachrichtentechnik  
Sondergebiete der Physik  
Sondergebiete der Rechnertechnik  
Sondergebiete der Sensortechnik  
Sondergebiete der Softwaretechnik  
Sondergebiete der Steuer und Regelungstechnik  
Sondergebiete der Systemtechnik  
Sondergebiete der Werkstoffkunde  
Sondergebiete elektrischer Anlagen  
Sondergebiete elektrischer Maschinen  
Sondergebiete Management und Engineering

Studienrichtung Automatisierungstechnik

Wahlpflichtfächer A1, A2

Feldbustechnik  
Industriekommunikation  
Industrielle Temperaturmesstechnik  
Internetworking  
Kleinleistungsschaltnetzteile  
Mensch Maschine System  
Optische Sensoren in der Automatisierungstechnik  
PC Messautomatisierung  
Robotertechnik

Wahlpflichtfächer A3, A4

Gesamtkatalog aller Wahlpflichtfächer für das Hauptstudium im Fachbereich  
Elektrotechnik

Studienrichtung Energietechnik, Hauptstudium

Wahlpflichtfächer E1, E2

Anwendung der Leistungselektronik  
Einführung in die elektrische Energietechnik

Einführung in die Energiewirtschaft  
Elektrische Kleinantriebe  
Elektromagnetische Verträglichkeit  
Elektrowärme  
Entwerfen elektrischer Maschinen  
Feldberechnung  
Hoch- und Niederspannungsschaltgeräte  
Kabeltechnik  
Selektivschutz  
Überspannungen in Energienetzen

Wahlpflichtfächer E3, E4

Gesamtkatalog aller Wahlpflichtfächer für das Hauptstudium im Fachbereich Elektrotechnik

Studienrichtung Nachrichtentechnik, Hauptstudium

Wahlpflichtfächer N1, N2

Antennen und Wellenausbreitung  
CAD von Mikrowellenschaltungen  
Das digitale Mobilfunksystem GSM  
DECT Standard und WLL  
Digitale Signalverarbeitung  
Elektroakustik  
EMV bei der Nachrichtentechnik  
Funkortung und Navigation  
Kommunikationsnetze  
Mikrowellenmesstechnik  
Mikrowellentechnik  
Optische Nachrichtentechnik  
Planare Mikrowellenantennen  
Planung Technischer Gebäudeausrüstung  
Rechnernetze  
Satellitenkommunikation  
Schwingungstechnik  
Signal und Systemtheorie  
Signalverarbeitung in der Messtechnik  
Technische Akustik  
Vermittlungstechnik

Wahlpflichtfächer N3

Gesamtkatalog aller Wahlpflichtfächer für das Hauptstudium im Fachbereich Elektrotechnik.

Der Katalog der Wahlpflichtfächer richtet sich nach dem aktuellen Angebot des Fachbereichs Elektrotechnik. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.



8. Anlage 4

Die Studienverlaufspläne erhalten die als Seiten 11 – 21 beigefügten Fassungen.

Artikel II

Diese Studienordnung tritt am 1. September 2001 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Feststellung der Rechtmäßigkeit der Änderung durch das Rektorat vom 22. Mai 2001.

Düsseldorf, den 31. Juli 2001



Die Rektorin  
der Fachhochschule Düsseldorf  
Prof. Dr.-Ing. Sabine Staniek

Studiengang Elektrotechnik; Studienrichtung Automatisierungstechnik  
Studienplan für das Hauptstudium im 7 semestrigen Studiengang

Studiensemester Lehrveranstaltungsart	4		5		6		7		Summe	Prüfungen
	V	Ü S P	V	Ü S P	V	Ü S P	V	Ü S P		
<b>Fächer</b>								Diplomarbeit		
Sensorsysteme	6	2							8	FP nach 4. Sem.
Rechnertechnik	4	3							7	FP nach 4. Sem.
Softwaretechnik	3	3							6	FP nach 4. Sem.
Steuer- u. Regelungstechn.			5	2	3				10	FP nach 5. Sem.
Prozeßlenkung			4	2	2				8	FP nach 5. Sem.
Aktorik/Antriebstechnik			4	2	2	-	-	-	8	FP nach 5. Sem.
<b>Wahlfächer</b>										
Wahlpflichtfach A1	2	1	1	1					5	LN nach 4. Sem.
Wahlpflichtfach A2					2	1	1	1	5	LN nach 6. Sem.
Wahlpflichtfach A3					2	1	1	1	5	LN nach 6. Sem.
Wahlpflichtfach A4					2	1	1	1	5	LN nach 6. Sem.
Projektstudium A							10		10	FP nach 6. Sem.
Zusätzl. Lehrveranst. (ZLV)	2		-					4	6	
<b>Summe</b>		28		26		25		4	83	7 FP, 4 LN

Studiengang Elektrotechnik; Studienrichtung Automatisierungstechnik  
 Studienplan für das Hauptstudium im 8 semestrigen Studiengang  
 mit integriertem Praxissemester im 5. Semester

Studiensemester	4	5	6	7	8	Prüfungen
Lehrveranstaltungsart	V Ü S P	V Ü S P	V Ü S P	V Ü S P	V Ü S P	Summe
<b>Fächer</b>		Praxissem.			0Diplomarbeit	
Sensorsysteme	6 2					8 FP nach 4. Sem.
Rechnertechnik	4 3					7 FP nach 4. Sem.
Softwaretechnik	3 3					6 FP nach 4. Sem.
Steuer- u. Regelungstechnik				5 2 3		10 FP nach 7. Sem.
Prozeßlenkung				4 2 2		8 FP nach 7. Sem.
Aktorik/Antriebstechnik			- -	4 2 2		8 FP nach 7. Sem.
<b>Wahlfächer</b>						
Wahlpflichtfach A1	2 1 1 1					5 LN nach 4. Sem.
Wahlpflichtfach A2			2 1 1 1			5 LN nach 6. Sem.
Wahlpflichtfach A3			2 1 1 1			5 LN nach 6. Sem.
Wahlpflichtfach A4			2 1 1 1			5 LN nach 6. Sem.
Projektstudium A			10	-		10 FP nach 6. Sem.
Begleitende Lehrveranst.		4 -				4
Zusätzl. Lehrveranst. (ZLV)	2		-		4	6
<b>Summe</b>	<b>28</b>	<b>4</b>	<b>25</b>	<b>26</b>	<b>4</b>	<b>87</b>
						<b>7 FP, 4 LN</b>

Studiengang Elektrotechnik; Studienrichtung Automatisierungstechnik  
 Studienplan für das Hauptstudium im 8 semestrigen Studiengang  
 mit integriertem Praxissemester im 6. Semester

Studiensemester	4	5	6	7	8	Prüfungen	
Lehrveranstaltungsart	V Ü S P	V Ü S P	V Ü S P	V Ü S P	V Ü S P	Summe	
Fächer	Praxissem.					Diplomarbeit	
Sensorsysteme	6	2				8	FP nach 4. Sem
Rechnertechnik	4	3				7	FP nach 4. Sem.
Softwaretechnik	3	3				6	FP nach 4. Sem
Steuer- u. Regelungstechnik		5 2 3				10	FP nach 5. Sem.
Prozeßlenkung		4 2 2				8	FP nach 5. Sem
Aktorik/Antriebstechnik	- -	4 2 2				8	FP nach 5. Sem.
<b>Wahlfächer</b>							
Wahlpflichtfach A1	2 1 1 1	- - - -				5	LN nach 4. Sem.
Wahlpflichtfach A2				2 1 1 1		5	LN nach 7. Sem.
Wahlpflichtfach A3				2 1 1 1		5	LN nach 7. Sem.
Wahlpflichtfach A4				2 1 1 1		5	LN nach 7. Sem.
Projektstudium A				10		10	FP nach 7. Sem.
Begleitende Lehrverant.			4 -			4	
Zusätzl. Lehrverant. (ZLV)	2	-			4	6	
<b>Summe</b>	<b>28</b>	<b>26</b>	<b>4</b>	<b>25</b>	<b>4</b>	<b>87</b>	<b>7 FP, 4 LN</b>

Studiengang Elektrotechnik; Studienrichtung Energietechnik  
Studienplan für das Hauptstudium im 7 semestrigen Studiengang

Studiensemester	4	5	6	7	Summe	Prüfungen
Lehrveranstaltungsart	V Ü S P	V Ü S P	V Ü S P	V Ü S P	Summe	Prüfungen
Fächer	Diplomarbeit					
Comp./Software - Engineer.	2 1 2				5	LN nach 4. Sem
Grundlagen d.Energietechn.	3 3				6	LN nach 4. Sem.
Kraftwerke	2 1 1				4	FP nach 4. Sem.
Elektr. Masch. und Antriebe	4 2 1 1				8	FP nach 4. Sem.
Leistungselekt.r.Antriebsreg.		4 2 1			7	FP nach 5. Sem
Leittechnik Prozesssimulat.		3 1 1			5	FP nach 5. Sem.
Netze		3 1 1 1			6	FP nach 5. Sem
Hochspannungstechnik		3 2 1			6	FP nach 5. Sem.
<b>Wahlfächer</b>					0	
Wahlpflichtfach E1	2 1 1 1				5	LN nach 4. Sem.
Wahlpflichtfach E2			2 1 1 1		5	LN nach 6. Sem.
Wahlpflichtfach E3			2 1 1 1		5	LN nach 6. Sem.
Wahlpflichtfach E4			2 1 1 1		5	LN nach 6. Sem.
Projektstudium E			10		10	FP nach 6. Sem.
Zusätzl. Lehrveranst. (ZLV)			2	4	6	
<b>Summe</b>	<b>28</b>	<b>24</b>	<b>27</b>	<b>4</b>	<b>83</b>	<b>7 FP, 6 LN</b>

Studiengang Elektrotechnik; Studienrichtung Energietechnik  
 Studienplan für das Hauptstudium im 8 semestrigen Studiengang  
 mit integriertem Praxissemester im 5. Semester

Studiensemester	4	5	6	7	8	Summe	Prüfungen
Lehrveranstaltungsart	V Ü S P	V Ü S P	V Ü S P	V Ü S P	V Ü S P		
Fächer		Praxissem.			Diplomarbeit		
Comp./Software - Engineer.	2 1 2					5	LN nach 4. Sem.
Grundlagen d.Energietechn.	3 3					6	LN nach 4. Sem.
Kraftwerke	2 1 1					4	FP nach 4. Sem.
Elektr. Masch. und Antriebe	4 2 1 1					8	FP nach 4. Sem.
Leistungselekt. Antriebsreg.				4 2 1		7	FP nach 7. Sem.
Leittechnik Prozesssimulat.				3 1 1		5	FP nach 7. Sem.
Netze				3 1 1 1		6	FP nach 7. Sem.
Hochspannungstechnik				3 2 1		6	FP nach 7. Sem.
<b>Wahlfächer</b>							
Wahlpflichtfach E1	2 1 1 1					5	LN nach 4. Sem.
Wahlpflichtfach E2			2 1 1 1			5	LN nach 6. Sem.
Wahlpflichtfach E3			2 1 1 1			5	LN nach 6. Sem.
Wahlpflichtfach E4			2 1 1 1			5	LN nach 6. Sem.
Projektstudium E			10			10	FP nach 6. Sem.
Begleitende Lehrveranst.		4				4	
Zusätzl. Lehrverst. (ZLV)				2	4	6	
Summe	28	4	25	26	4	87	7 FP, 6 LN

Studiengang Elektrotechnik; Studienrichtung Energietechnik  
 Studienplan für das Hauptstudium im 8 semestrigen Studiengang  
 mit integriertem Praxissemester im 6. Semester

Studiensemester	4	5	6	7	8	Summe	Prüfungen
Lehrveranstaltungsart	V Ü S P	V Ü S P	V Ü S P	V Ü S P	V Ü S P		
<b>Fächer</b>			Praxissem.		Diplomarbeit		
Comp./Software - Engineer.	2 1 2					5	LN nach 4. Sem
Grundlagen d.Energietechn.	3 3					6	LN nach 4. Sem.
Kraftwerke	2 1 1					4	FP nach 4. Sem.
Elektri. Masch. und Antriebe	4 2 1 1					8	FP nach 4. Sem.
Leistungselekt.Antriebsreg.		4 2 1				7	FP nach 5. Sem.
Leittechnik Prozesssimulat.		3 1 1				5	FP nach 5. Sem.
Netze		3 1 1 1				6	FP nach 5. Sem.
Hochspannungstechnik		3 2 1				6	FP nach 5. Sem.
<b>Wahlfächer</b>							
Wahlpflichtfach E1	2 1 1 1					5	LN nach 4. Sem.
Wahlpflichtfach E2				2 1 1 1		5	LN nach 7. Sem.
Wahlpflichtfach E3				2 1 1 1		5	LN nach 7. Sem.
Wahlpflichtfach E4				2 1 1 1		5	LN nach 7. Sem.
Projektstudium E				10		10	FP nach 7. Sem.
Begleitende Lehrveranst.		4				4	
Zusätzl. Lehrveranst. (ZLV)				2	4	6	
<b>Summe</b>	28	24	4	27	4	87	7 FP, 6 LN

Studiengang Elektrotechnik; Studienrichtung Energietechnik  
Studienplan für das Hauptstudium im 7 semestrigen Studiengang

Studiensemester Lehrveranstaltung	4		5		6		7		Summe	Prüfungen
	V	Ü S P	V	Ü S P	V	Ü S P	V	Ü S P		
<b>Fächer</b>								Diplomarbeit		
Comp./Software - Engineer.	2	1 2							5	LN nach 4. Sem
Grundlagen d.Energietechn.	3	3							6	LN nach 4. Sem.
Kraftwerke	2	1 1							4	FP nach 4. Sem.
Elektr. Masch. und Antriebe	4	2 1 1							8	FP nach 4. Sem.
Leistungselekt. Antriebsreg.			4	2 1					7	FP nach 5. Sem
Leittechnik Prozesssimulat.			3	1 1					5	FP nach 5. Sem.
Netze			3	1 1 1					6	FP nach 5. Sem
Hochspannungstechnik			3	2 1					6	FP nach 5. Sem.
<b>Wahlfächer</b>									0	
Wahlpflichtfach E1	2	1 1 1							5	LN nach 4. Sem.
Wahlpflichtfach E2					2	1 1 1			5	LN nach 6. Sem.
Wahlpflichtfach E3					2	1 1 1			5	LN nach 6. Sem.
Wahlpflichtfach E4					2	1 1 1			5	LN nach 6. Sem.
Projektstudium E						10			10	FP nach 6. Sem.
Zusätzl. Lehrveranst. (ZLV)					2		4		6	
<b>Summe</b>		28		24		27		4	83	7 FP, 6 LN



Studiengang Elektrotechnik; Studienrichtung Nachrichtentechnik  
Studienplan für das Hauptstudium im 7 semestrigen Studiengang

Studiensemester	4	5	6	7	Summe	Prüfungen
Lehrveranstaltungsart	V Ü S P V Ü S P V Ü S P	V Ü S P V Ü S P V Ü S P	V Ü S P V Ü S P V Ü S P	V Ü S P V Ü S P	V Ü S P	V Ü S P
Fächer	Diplomarbeit					
Comput./Softw. - Engineer.	2 1 2				5	LN nach 4. Sem
Regelungstechnik	2 1 1				4	LN nach 4. Sem.
Schaltungen und Systeme	4 1				5	FP nach 4. Sem.
Signal- u. Systemtheorie	3 3				6	FP nach 4. Sem
Hoch- und Höchstfrequenz.	4 1 1				6	FP nach 4. Sem..
Digitale Signalverarbeitung		4 1 1			6	FP nach 5. Sem.
Übertragungssysteme		4 1 1			6	FP nach 5. Sem.
Nachrichtenverarbeitung		3 1 1			5	FP nach 5. Sem.
Nachrichtent. Praktikum A	2				2	
Nachrichtent. Praktikum B		3			3	
<b>Wahlpflichtfächer</b>						
Wahlpflichtfach N1		2 1 1 1			5	LN nach 5. Sem.
Wahlpflichtfach N2			2 1 1 1		5	LN nach 6. Sem.
Wahlpflichtfach N3			2 1 1 1		5	LN nach 6. Sem.
Projektstudium N1			7		7	FP nach 6. Sem.
Projektstudium N2			7		7	FP nach 6. Sem.
Zusätzl. Lehrveranst. (ZLV)		2		4	6	
<b>Summe</b>	<b>28</b>	<b>27</b>	<b>24</b>	<b>4</b>	<b>83</b>	<b>8 FP, 5 LN</b>

Studiengang Elektrotechnik; Studienrichtung Nachrichtentechnik  
 Studienplan für das Hauptstudium im 8 semestrigen Studiengang  
 mit integriertem Praxissemester im 5. Semester

Studiensemester	4	5	6	7	8	Summe	Prüfungen
Lehrveranstaltungsart	V Ü S P	V Ü S P	V Ü S P	V Ü S P	V Ü S P		
Fächer		Praxissemest.			Diplomarbeit		
Comput./Softw.- Engineer.	2 1 2					5	LN nach 4. Sem
Regelungstechnik	2 1 1					4	LN nach 4. Sem.
Schaltungen und Systeme	4 1					5	FP nach 4. Sem.
Signal- u. Systemtheorie	3 3					6	FP nach 4. Sem
Hoch- und Höchstfrequenz.	4 1 1					6	FP nach 4. Sem.
Digitale Signalverarbeitung				4 1 1		6	FP nach 7. Sem.
Übertragungssysteme				4 1 1		6	FP nach 7. Sem.
Nachrichtenverarbeitung				3 1 1		5	FP nach 7. Sem.
Nachrichtent. Praktikum A	2					2	
Nachrichtent. Praktikum B				3		3	
<b>Wahlpflichtfächer</b>							
Wahlpflichtfach N1				2 1 1 1		5	LN nach 7. Sem.
Wahlpflichtfach N2			2 1 1 1			5	LN nach 6. Sem.
Wahlpflichtfach N3			2 1 1 1			5	LN nach 6. Sem.
Projektstudium N1			7			7	FP nach 6. Sem.
Projektstudium N2			7			7	FP nach 6. Sem.
begleitende Lehrveranst.	4					4	
Zusätzl. Lehrveranst. (ZLV)			2	4		6	
<b>Summe</b>	<b>28</b>	<b>4</b>	<b>24</b>	<b>27</b>	<b>4</b>	<b>87</b>	<b>8 FP, 5 LN</b>

Studiengang Elektrotechnik; Studienrichtung Nachrichtentechnik  
Studienplan für das Hauptstudium im 8 semestrigen Studiengang  
mit integriertem Praxissemester im 6. Semester

Studiensemester	4		5		6		7		8		Summe	Prüfungen		
	V	Ü	S	P	V	Ü	S	P	V	Ü			S	P
Lehrveranstaltungsart	V Ü		V Ü		V Ü		V Ü		V Ü					
Fächer					Praxissem.				Diplomarbeit					
Comput./Softw.- Engineer.	2	1	2								5	LN nach 4. Sem		
Regelungstechnik	2	1	1								4	LN nach 4. Sem.		
Schaltungen und Systeme	4	1									5	FP nach 4. Sem.		
Signal- u. Systemtheorie	3	3									6	FP nach 4. Sem		
Hoch- und Höchsthfrequenz.	4	1	1								6	FP nach 4. Sem.		
Digitale Signalverarbeitung				4	1	1					6	FP nach 5. Sem.		
Übertragungssysteme				4	1	1					6	FP nach 5. Sem.		
Nachrichtenverarbeitung				3	1	1					5	FP nach 5. Sem.		
Nachrichtent. Praktikum A			2								2			
Nachrichtent. Praktikum B					3						3			
<b>Wahlfächer</b>														
Wahlpflichtfach N1				2	1	1	1						5	LN nach 5. Sem.
Wahlpflichtfach N2							2	1	1	1			5	LN nach 7. Sem.
Wahlpflichtfach N3							2	1	1	1			5	LN nach 7. Sem..
Projektstudium N1									7				7	FP nach 7. Sem.
Projektstudium N2									7				7	FP nach 7. Sem.
begleitende Lehrveranst.						4							4	
Zusätzl. Lehrveranst. (ZLV)							2		4				6	
Summe			28		25	4	4	26	4		87		8 FP, 5 LN	

Studienplan für das Grundstudium  
im Studiengang Elektrotechnik

Anlage 4: Studienpläne

Studiensemester Lehrveranstaltungsart	1			2			3			Summe	Prüfungen
	V	Ü	S P	V	Ü	S P	V	Ü	S P		
<b>Pflichtfächer</b>											
Mathematik für Ingenieure	6	2		6	2					16	FP in 2 Teilen nach 1. u. 2. Sem. nach dem 2. Semester
Physik	2		1	2		1				6	FP nach dem 2. Semester
Grundgebiete d. Elektrotechnik einschl. Meßtechnik	4	2	1	4	2					18	FP in 2 Teilen nach 1. u. 2. Sem. LN LN für Labor
Grundlagen der Informatik				2	1	1				9	FP nach dem 2. Semester LN LN für Labor
Digitaltechnik	2		1								
Softwareentwicklung	2		1								
Mikroprozessortechnik				2		1					
Grundlagen der Elektronik										9	FP nach dem 3. Semester
Werkstoffe				2		1					
Bauelemente							2		1		
Schaltungen							1		1		
Betriebsw./Recht f. Ingenieure				2			2	2		6	FP nach dem 3. Semester
Managementtechniken							2	2		4	LN nach dem 3. Semester
<b>Wahlfächer</b>											
Technische Fremdsprache								3		3	LN nach dem 3. Semester
Wahlpflichtfach G							3	2		5	FP nach dem 3. Semester
Zusätzl. Lehrveranst. (ZLV)	2						4			6	
<b>Summe</b>			27			29		26		82	insgesamt 7 FP u. 4 LN

## **Teil 4**

**Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Elektrotechnik vom 18.12.1997 an der Fachhochschule Düsseldorf im Fachbereich Elektrotechnik vom 31.07.2001**

Zweite Satzung zur Änderung der Diplomp  
prüfungsordnung für die Studiengänge  
Elektrotechnik vom 18. Dez.1997 an der  
Fachhochschule Düsseldorf im Fachbereich  
Elektrotechnik  
vom 31. Juli 2001

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW.S.190) hat die Fachhochschule Düsseldorf die folgende Satzung erlassen.

#### Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Elektrotechnik v.  
18. Dezember 1997

wird wie folgt geändert:

1. § 39 Abs. 4 Satz 3 In-Kraft-Treten und Übergangsvorschriften

wird wie folgt geändert:

Der bisherige Satz 3 entfällt.

Satz 3 erhält folgende Fassung:

Die Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung für die Studiengänge der Fachrichtung Ingenieurwesen an Fachhochschulen und für entsprechende Studiengänge an Universitäten –Gesamthochschulen- im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1982 (ADPO) in Verbindung mit der Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Elektrotechnik an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten –Gesamthochschulen- vom 25. Juni 1982 (FPO) läuft am 16. Juni 2002 aus. Studierende können nach diesem Termin ihr Studium nur noch nach der Diplomprüfungsordnung vom 18. Dezember 1997, zuletzt geändert am 13. August 1998, fortsetzen.

#### Artikel II

2. Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2000 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Feststellung der Rechtmäßigkeit der Änderung durch  
das Rektorat vom 3. April 2001.

Düsseldorf, den 21. Juli 2001



Die Rektorin

der Fachhochschule Düsseldorf

Prof. Dr.-Ing. Sabine Staniek



## **Teil 5**

**Dritte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Elektrotechnik vom 24.08.1998 an der Fachhochschule Düsseldorf im Fachbereich Elektrotechnik vom 31.07.2001**

Dritte Satzung zur Änderung der Diplom-  
prüfungsordnung für die Studiengänge  
Elektrotechnik vom 24. August 1998 an der  
Fachhochschule Düsseldorf im Fachbereich  
Elektrotechnik  
vom 31. Juli 2001

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW.S.190) hat die Fachhochschule Düsseldorf die folgende Satzung erlassen.

#### Artikel I

Die Studienordnung für die Studiengänge Elektrotechnik v. 24. August 1998 wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz -HG-) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190) hat die Fachhochschule Düsseldorf die folgende Satzung erlassen.

2. Inhaltsübersicht

Anlage 2 alt entfällt.

Die neue Anlage 2 erhält die Bezeichnung "Wahlpflichtkatalog im Studiengang Elektrotechnik".

3. Anlagen 3 und 4

Die Anlagen 3 und 4 entfallen.

4. § 7 Absatz 1

Satz 2 erhält folgende Fassung:

Mindestens ein Prüfer muss hauptamtlich lehrender Professor im Fachbereich Elektrotechnik sein.

5. § 12 Abs. 1

Satz 1 erhält folgende Fassung:

Legt ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit bis einschließlich zu dem in der Anlage 1 vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium eine

Fachprüfung des Hauptstudiums ab und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch).

6. § 25 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

1. Studiengang Elektrotechnik: Studienrichtung Automatisierungstechnik

Fächer im Hauptstudium

Pflichtfächer

Sensorsysteme	Fachprüfung
Rechnertechnik	Fachprüfung
Softwaretechnik	Fachprüfung
Softwaretechnik	Fachprüfung
Prozesslenkung	Fachprüfung
Aktorik / Antriebstechnik	Fachprüfung

Wahlpflichtfächer:

Wahlpflichtfach A 1	Leistungsnachweis
Wahlpflichtfach A 2	Leistungsnachweis
Wahlpflichtfach A 3	Leistungsnachweis
Wahlpflichtfach A 4	Leistungsnachweis
Projektstudium A	Fachprüfung

2. Studiengang Elektrotechnik: Studienrichtung Energietechnik

Fächer im Hauptstudium

Pflichtfächer

Software Engineering, Computertechnik	Leistungsnachweis
Grundlagen der Energietechnik	Leistungsnachweis
Kraftwerke	Fachprüfung
Elektrische Maschinen und Antriebe	Fachprüfung
Leistungselektronik und Antriebsregelung	Fachprüfung
Leittechnik und Prozesssimulation	Fachprüfung
Netze	Fachprüfung
Hochspannungstechnik	Fachprüfung

Wahlpflichtfächer

Wahlpflichtfach E 1	Leistungsnachweis
Wahlpflichtfach E 2	Leistungsnachweis
Wahlpflichtfach E 3	Leistungsnachweis
Wahlpflichtfach E 4	Leistungsnachweis
Projektstudium E	Fachprüfung

### 3) Studiengang Elektrotechnik: Studienrichtung Nachrichtentechnik

#### Fächer im Hauptstudium

##### Pflichtfächer:

Computer und Software Engineering	Leistungsnachweis
Regelungstechnik	Leistungsnachweis
Schaltungen und Systeme	Fachprüfung
Signal und Systemtheorie	Fachprüfung
Hoch und Höchsthfrequenztechnik	Fachprüfung
Digitale Signalverarbeitung	Fachprüfung
Übertragungssysteme	Fachprüfung
Nachrichtenverarbeitung	Fachprüfung
Nachrichtentechnisches Praktikum A	Teilnahmebescheinigung
Nachrichtentechnisches Praktikum B	Teilnahmebescheinigung

##### Wahlpflichtfächer

Wahlpflichtfach N 1	Leistungsnachweis
Wahlpflichtfach N 2	Leistungsnachweis
Projektstudium N 1	Fachprüfung
Projektstudium N 2	Fachprüfung

#### 7. § 30 Abs. 1

Die bisherige Ziffer 4 wird zu Ziffer 5. Als neue Ziffer 4 wird eingefügt:

4. vorgeschriebenen Praktika erbracht sind.

#### 8. § 32 Abs. 2

Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer ein hauptamtlich lehrender Professor im Fachbereich Elektrotechnik der Fachhochschule Düsseldorf sein muss.

#### 9. § 35 Abs. 6

Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Die in Leistungsnachweifächern erbrachten Studienleistungen und Bewertungen werden auf Antrag bescheinigt.

#### 10. § 35

Als Absatz 7 wird neu eingefügt:

(7) Die zusätzlichen Lehrveranstaltungen, zu deren Besuch ein Nachweis erbracht wird, werden auf Antrag bescheinigt.

#### 11. Anlage 1

erhält nachstehende Fassung:

#### Anlage 1

Zeitpunkte für den Freiversuch (§12)

Studiengang Elektrotechnik:  
Studienrichtung Automatisierungstechnik

ohne Praxissemester (7semestriger Studiengang)

Sensorsysteme	4. Semester
Rechnertechnik	4. Semester
Softwaretechnik	4. Semester
Steuer- und Regelungstechnik	5. Semester
Prozesslenkung	5. Semester
Aktorik / Antriebstechnik	5. Semester
Projektstudium	6. Semester

mit Praxissemester im 5. Semester (8semestriger Studiengang)

Sensorsysteme	4. Semester
Rechnertechnik	4. Semester
Softwaretechnik	4. Semester
Steuer- und Regelungstechnik	7. Semester
Prozesslenkung	7. Semester
Aktorik / Antriebstechnik	7. Semester
Projektstudium	6. Semester

mit Praxissemester im 6. Semester (8semestriger Studiengang)

Sensorsysteme	4. Semester
Rechnertechnik	4. Semester
Softwaretechnik	4. Semester
Steuer- und Regelungstechnik	5. Semester
Prozesslenkung	5. Semester
Aktorik / Antriebstechnik	5. Semester
Projektstudium	7. Semester

Studiengang Elektrotechnik:  
Studienrichtung Energietechnik

ohne Praxissemester (7semestriger Studiengang)

Kraftwerke	4. Semester
Elektrische Maschinen und Antriebe	4. Semester
Leistungselektronik und Antriebsregelung	5. Semester

Leittechnik und Prozesssimulation	5. Semester
Netze	5. Semester
Hochspannungstechnik	5. Semester
Projektstudium	6. Semester

mit Praxissemester im 5. Semester (8semestriger Studiengang)

Kraftwerke	4. Semester
Elektrische Maschinen und Antriebe	4. Semester
Leistungselektronik und Antriebsregelung	7. Semester
Leittechnik und Prozesssimulation	7. Semester
Netze	7. Semester
Hochspannungstechnik	7. Semester
Projektstudium	6. Semester

mit Praxissemester im 6. Semester (8semestriger Studiengang)

Kraftwerke	4. Semester
Elektrische Maschinen und Antriebe	4. Semester
Leistungselektronik und Antriebsregelung	5. Semester
Leittechnik und Prozesssimulation	5. Semester
Netze	5. Semester
Hochspannungstechnik	5. Semester
Projektstudium	7. Semester

Studiengang Elektrotechnik:  
Studienrichtung Nachrichtentechnik

ohne Praxissemester (7semestriger Studiengang)

Schaltungen und Systeme	4. Semester
Signal und Systemtheorie	4. Semester
Hoch- und Höchsthfrequenztechnik	4. Semester
Digitale Signalverarbeitung	5. Semester
Übertragungssysteme	5. Semester
Nachrichtenverarbeitung	5. Semester
Projektstudium N 1	6. Semester
Projektstudium N 2	6. Semester

mit Praxissemester im 5. Semester (8semestriger Studiengang)

Schaltungen und Systeme	4. Semester
Signal und Systemtheorie	4. Semester
Hoch- und Höchsthfrequenztechnik	4. Semester
Digitale Signalverarbeitung	7. Semester
Übertragungssysteme	7. Semester
Nachrichtenverarbeitung	7. Semester
Projektstudium N 1	6. Semester
Projektstudium N 2	6. Semester

mit Praxissemester im 6. Semester (8semestriger Studiengang)

Schaltungen und Systeme	4. Semester
-------------------------	-------------

Signal und Systemtheorie  
Hoch- und Höchstfrequenztechnik  
Digitale Signalverarbeitung  
Übertragungssysteme  
Nachrichtenverarbeitung  
Projektstudium N 1  
Projektstudium N 2

4. Semester  
4. Semester  
5. Semester  
5. Semester  
5. Semester  
7. Semester  
7. Semester

## 12. Anlage 2

Anlage 2 erhält nachstehende Fassung:

### Anlage 2

Wahlpflichtkatalog im Studiengang Elektrotechnik

Wahlpflichtfächer für das Grundstudium

Angewandte Mathematik  
Anwendung der Mikroprozessortechnik  
Biomedizinische Technik  
CAD/CAE in der Schaltungsentwicklung  
Einführung in die Atom- und Kernphysik  
Einführung in die Festkörperphysik  
Ergänzung zur Mathematik  
Kernkraftwerkstechnik  
Licht- und Beleuchtungstechnik  
Magnetische Werkstoffe  
Messelektronik  
Numerische Mathematik  
Optik  
Regenerative Energien, Umwelttechnik  
Relativitätstheorie  
Scientific computing  
Statistik  
Technische Fremdsprache (Englisch, Französisch, Spanisch)  
Theoretische Elektrotechnik

Für alle Studienrichtungen im Hauptstudium des Studiengangs Elektrotechnik

Anwendungen in der Mikroprozessortechnik  
Anwendungen in der Technischen Informatik  
Arbeitsorganisation  
Baelementesimulation in der Mikroelektronik  
CASE / Projekte  
Ergänzung zur Mathematik  
Methoden der automatischen Spracherkennung  
Messelektronik  
Objektorientierung  
Qualitätsmanagement



Rechnergestütztes Konstruieren  
Schaltungssimulation und Netzwerkplanung

Sondergebiete der Aktorik  
Sondergebiete der Antriebsregelungen  
Sondergebiete der Automatisierungstechnik  
Sondergebiete der Bauelemente  
Sondergebiete der Datenverarbeitung  
Sondergebiete der Digitaltechnik  
Sondergebiete der elektrischen Schaltungen  
Sondergebiete der Elektromagnet. Verträglichkeit  
Sondergebiete der Elektronik  
Sondergebiete der Elektrotechnik  
Sondergebiete der Energietechnik  
Sondergebiete der Hochspannungstechnik  
Sondergebiete der Informatik  
Sondergebiete der Informationstechnik  
Sondergebiete der Leistungselektronik  
Sondergebiete der Mathematik  
Sondergebiete der Messtechnik  
Sondergebiete der Mikroprozessortechnik  
Sondergebiete der Mobilfunktechnik  
Sondergebiete der Nachrichtentechnik  
Sondergebiete der Physik  
Sondergebiete der Rechnertechnik  
Sondergebiete der Sensortechnik  
Sondergebiete der Softwaretechnik  
Sondergebiete der Steuer und Regelungstechnik  
Sondergebiete der Systemtechnik  
Sondergebiete der Werkstoffkunde  
Sondergebiete elektrischer Anlagen  
Sondergebiete elektrischer Maschinen  
Sondergebiete Management und Engineering

Studienrichtung Automatisierungstechnik

Wahlpflichtfächer A1, A2

Feldbusttechnik  
Industriekommunikation  
Industrielle Temperaturmesstechnik  
Internetworking  
Kleinleistungsschaltnetzteile  
Mensch Maschine System  
Optische Sensoren in der Automatisierungstechnik  
PCMessautomatisierung  
Robotertechnik

Wahlpflichtfächer A3, A4

Gesamtkatalog aller Wahlpflichtfächer für das Hauptstudium im Fachbereich Elektrotechnik

Studienrichtung Energietechnik, Hauptstudium

Wahlpflichtfächer E1, E2

Anwendung der Leistungselektronik  
Einführung in die elektrische Energietechnik  
Einführung in die Energiewirtschaft  
Elektrische Kleinantriebe  
Elektromagnetische Verträglichkeit  
Elektrowärme  
Entwerfen elektrischer Maschinen  
Feldberechnung  
Hoch- und Niederspannungsschaltgeräte  
Kabeltechnik  
Selektivschutz  
Überspannungen in Energienetzen

Wahlpflichtfächer E3, E4

Gesamtkatalog aller Wahlpflichtfächer für das Hauptstudium im Fachbereich Elektrotechnik

Studienrichtung Nachrichtentechnik, Hauptstudium

Wahlpflichtfächer N1, N2

Antennen und Wellenausbreitung  
CAD von Mikrowellenschaltungen  
Das digitale Mobilfunksystem GSM  
DECT Standard und WLL  
Digitale Signalverarbeitung  
Elektroakustik  
EMV bei der Nachrichtentechnik  
Funkortung und Navigation  
Kommunikationsnetze  
Mikrowellenmesstechnik  
Mikrowellentechnik  
Optische Nachrichtentechnik  
Planare Mikrowellenantennen  
Planung Technischer Gebäudeausrüstung  
Rechnernetze  
Satellitenkommunikation  
Schwingungstechnik  
Signal und Systemtheorie

Signalverarbeitung in der Messtechnik  
Technische Akustik  
Vermittlungstechnik

Wahlpflichtfächer N3

Gesamtkatalog aller Wahlpflichtfächer für das Hauptstudium im Fachbereich  
Elektrotechnik

### 13. In-Kraft-Treten

Für Studierende, die sich ab dem 1. September 2001 im Hauptstudium befinden, gilt die Änderungssatzung. Studierende, die sich vor In-Kraft-Treten der Änderungssatzung schon im Hauptstudium befanden, können nach dem 31. August 2003 ihr Studium nur noch nach dieser Diplomprüfungsordnung fortsetzen.

## Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. September 2001 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Feststellung der Rechtmäßigkeit der Änderungen durch das Rektorat vom 22. Mai 2001.

Düsseldorf, den 27. Juli 2001



Die Rektorin

der Fachhochschule Düsseldorf

Prof. Dr.-Ing. Sabine Staniek